

dem Bischof, Propst und Scholasticus des Meissener Hochstifts von Papst Gregor IX. befohlen, den Ungebührißnissen, welchen das Kloster zu Břewniow bei Prag am Tage der unschuldigen Kindlein (28. Dezember) herkömmlich ausgesetzt war, zu steuern³²⁾; am 1. Juli 1274 erhielt der Scholasticus allein den Auftrag von Papst Gregor X., alle dem Marienkloster in Chemnitz entfremdete Güter wieder an dasselbe zu bringen³³⁾, und im Jahre 1383 ging „er Hermann, schulmeyster (Scholasticus) czu Missen, doctor des geistlichen rechten“ als Abgesandter der Markgräfin von Meissen und ihrer Söhne nach Frankreich³⁴⁾. Schweigen nun zwar die vorhandenen Quellen über die eigentlichen Amtspflichten des Scholasticus am Hochstift zu Meissen, so müssen wir doch annehmen, dass diese, wenn anders die Scholasterei nicht eine blosse Pfründe und Titulatur war, im Wesentlichen dieselben waren, wie die anderer Domscholaster. Ein solcher aber hatte alles anzuordnen, was die Schule betraf, besonders die Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals, des rector oder magister puerorum und (bez. oder) scholarium; ihm lag die Annahme und Zurückweisung der nicht kanonischen Schüler, die Beaufsichtigung und Visitation der Schule, die besondere sabbathliche Vorbereitung der jungen Kanoniker auf ihre sonntäglichen Schriftverlesungen, die Leitung der Prüfungen und die Ertheilung des Reifezeugnisses an die jungen Kanoniker zur Erlangung der niederen Weihen (ordines minores) ob, beziehentlich auch die Oberaufsicht über alle an den Stifts- und Pfarrkirchen der Diöcese bestehenden Schulen; ferner hatte er die Briefe und Urkunden für das Kapitel zu diktieren oder selbst zu schreiben, die einlaufenden Briefe etc. zu lesen und aufzubewahren³⁵⁾. Nur scheint der Meissener Scholastikus nicht alle diese Funktionen besessen oder geübt zu haben; denn wir hören weder je etwas von der erwähnten Oberaufsicht noch von jungen Kanonikern und deren Ausbildung. Die Schule am Meissener Dome war für andere Zwecke da.

³²⁾ C S II. I, 104. ³³⁾ C S II. VI, 273. ³⁴⁾ C S II. II, 208.

³⁵⁾ Vergl. die oben erwähnten Statuten von Basel und Speier bei J. Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins I (Karlsruhe 1850), 266 und II, 138 flg.; desgl. die von Frankfurt a. M. bei J. Helfenstein, Die Entwicklung des Schulwesens I (Frankfurt 1858), 127 flg.; die von Augsburg in der Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben etc. II (Augsburg 1875), 105 flg. Vergl. Specht a. a. O. S. 486 flg.